

Benutzerordnung für den Bürgersaal der Stadt Ueckermünde

Der Bürgersaal steht für Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse zur Verfügung. Außerdem eröffnet der Bürgersaal die Möglichkeit, dass alle Bürger der Stadt Ueckermünde und darüber hinaus, diesen Saal zu Zwecken der Kultur, der Begegnung, für Tagungen etc. nutzen können.

1. Grundsätzliches

1.1. Der Bürgersaal steht in erster Linie der Stadtverwaltung Ueckermünde für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

1.2. Soweit die Belange der Stadtverwaltung Ueckermünde es zu lassen, kann der Bürgersaal für Veranstaltungen, z. B. Tagungen, Seminare, Schulungen, Ausstellungen, Konzerte und Kurse überlassen werden.

1.3. Für gewerbliche Zwecke und Feiern jeglicher Art steht der Bürgersaal nicht zur Verfügung.

1.4. Die Benutzung des Saales für städtische Zwecke hat Vorrang. Ein Anspruch auf Überlassung des Saales besteht nicht.

1.5. Öffentliche Veranstaltungen von Parteien, z. B. Wahlveranstaltungen und Fraktionssitzungen u. ä., sind im Bürgersaal untersagt.

1.6. Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, den Bürgersaal zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches und antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, dies gilt sowohl für den Benutzer/Veranstalter als auch für die Besucher der Veranstaltung.

1.7. Der Saal darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde.

1.8. Eine Überlassung des Bürgersaals durch den Benutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.

1.9. Im Sinne des ab 01. August 2007 geltenden Nichtraucherschutzgesetzes besteht im Bürgersaal und im gesamten Rathaus Rauchverbot.

2. Antragsverfahren

2.1. Die Benutzung des Bürgersaals ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich beim Kämmerei/Hauptamt zu beantragen. Eine kürzere Beantragungsfrist ist nur im Ausnahmefall zulässig. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Verwaltung.

2.2. Der Antrag muss die Art der geplanten Veranstaltung, den Benutzer/Veranstalter, einen Ansprechpartner und deren Vertreter, den zeitlichen Umfang der Benutzung sowie die zu erwartende Zuschauer-/Besucherzahl angeben.

2.3. Der Veranstalter hat der Stadt vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen, dass er eine gültige Haftpflichtversicherung zur Abdeckung evtl. Schäden besitzt.

2.4. Der Benutzer/Veranstalter erhält von der Stadt Ueckermünde schriftlich die Genehmigung für die Benutzung des Bürgersaales. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht seitens des Antragsstellers nicht.

3. Pflichten des Benutzers

3.1. Der Benutzer ist verpflichtet, am Tag vor der Veranstaltung den Schlüssel bei der zuständigen Stelle – Kämmerei/Hauptamt-Zentrale Dienste abzuholen.

3.2. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Dies beinhaltet auch die Beantragung etwaiger Erlaubnisse sowie die Anmeldung bei den Ordnungsbehörden. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch namentlich im Rahmen des Antrages zu benennen ist.

3.3. Der Benutzer bzw. der verantwortliche Leiter ist für die ordnungsgemäße Benutzung des Bürgersaales und dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Benutzerordnung nicht verletzt werden.

3.4. Der Benutzer hat sich vor Beginn der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Bürgersaales und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stadt Ueckermünde - Kämmerei/Hauptamt zu melden. Unterbleibt diese Meldung, gilt der Saal als ordnungsgemäß überlassen.

3.5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer bzw. Verantwortliche den Bürgersaal als Letzter zu verlassen und abzuschließen.
Der Benutzer hat den Bürgersaal sowie die Nebenräume (Toiletten und Küche) nach einer gemeinsamen Ortsbegehung im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

3.6. Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Saales entstehen, sind vom Benutzer bzw. vom verantwortlichen Leiter spätestens am nächsten Werktag der Stadt Ueckermünde – Kämmerei/Hauptamt zu melden.

3.7. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am nächsten Werktag bei der zuständigen Stelle – Kämmerei/Hauptamt-Zentrale Dienste abzugeben.

4. Hausrecht

4.1. Das Hausrecht im Bürgersaal der Stadt Ueckermünde übt die Bürgermeisterin bzw. die von ihr beauftragte Person aus.

4.2. Dem zuständigen Vertreter der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Dieser ist berechtigt, die Veranstaltung zu unterbinden und die weitere Benutzung des Saales zu versagen, wenn

- gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Benutzer verstoßen wird und/oder
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der weiteren Benutzung entgegensteht.

5. Haftung und Versicherung

5.1. Für die Dauer der Benutzung stellt der Benutzer die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Besucher oder durch ihn geladene Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Saales stehen.

5.2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten entstehen, soweit die Beschädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

5.3. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von dem Benutzer des Bürgersaales eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

6. Entgelt

6.1. Um die Kosten, die der Stadt Ueckermünde durch die Saalbenutzung entstehen, möglichst gering zu halten, wird ein Entgelt erhoben. In diesem Entgelt sind solche Aufwendungen wie das Herrichten des Bürgersaales z.B. Aufstellung der Bestuhlung, Reinigung des Saales, der Nebenräume (Toiletten und Küche) und des Flures, Mietkosten und Mietnebenkosten abgegolten.

Nutzungszeitraum	Entgelt
1. Stunde	60,00 Euro
jede weitere angefangene Stunde	10,00 Euro
Tagespreis ab 8 Stunden	150,00 Euro
Kaution	150,00 Euro
Ausleih Beamer, Leinwand	10,00 Euro

Ueckermünde, den 01. November 2011

Michaelis
Bürgermeisterin